

## Übersicht zum Antrag auf Forschungszulage

Bitte beachten Sie, dass Sie für jedes Wirtschaftsjahr nur einen Antrag auf Forschungszulage stellen können. Das gilt auch, wenn Sie mehrere begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Wirtschaftsjahr durchgeführt haben.

Die nachfolgende Gliederung gibt einen Überblick über die im Antrag auf Forschungszulage erforderlichen Angaben. Das elektronische Antragsformular steht auf der Online-Plattform „Mein ELSTER“ zur Verfügung.

Das Formular ist modular aufgebaut und wie nachfolgend ersichtlich gegliedert. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sowie der Höhe der Forschungszulage erfolgt automatisch am Ende ihrer Dateneingabe und wird dem Finanzamt gemeinsam mit den Antragsdaten übermittelt. Ihr Antrag auf Forschungszulage bezieht sich damit auf die aus Ihren Angaben ermittelte Bemessungsgrundlage sowie der sich daraus ergebenden Forschungszulage.

Abschnitt	Abfragen
1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen	Name/Bezeichnung des Unternehmens, Steuernummer bei gesonderter Feststellung der Einkünfte (soweit relevant), Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Wirtschaftszweig, Organschaft (j/n)
1.1. Geschäftsanschrift	Adresse im Inland / Adresse im Ausland
1.2. Gesetzlicher Vertreter	Name; Adresse soweit abweichend
1.3. Angaben zur Steuerbefreiung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ist das Unternehmen nach § 5 des KStG von der Besteuerung befreit?</li><li>- Werden die erklärten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder eines nicht steuerbefreiten Betriebs gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt?</li></ul>
1.4. Angaben zur Verteilung der maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage bei verbundenen Unternehmen (für jedes verbundene Unternehmen gesondert)	<ul style="list-style-type: none"><li>- Steuernummer des verbundenen Unternehmens</li><li>- Name des verbundenen Unternehmens</li><li>- Hat dieses verbundene Unternehmen Forschungszulage beantragt beziehungsweise wird dieses Unternehmen Forschungszulage beantragen?</li><li>- Anteil an der maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage, der auf das verbundene Unternehmen entfällt</li><li>- Soweit vorhanden: Datum des Bescheides über die Festsetzung der Forschungszulage</li><li>- Soweit vorhanden: Datum des Antrags auf Forschungszulage</li></ul>

<p>1.5. Angaben zu Lohnaufwendungen insgesamt im Unternehmen im Wirtschaftsjahr</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer, für die ein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, insgesamt im Wirtschaftsjahr (nach Vollzeitäquivalenten)</li> <li>- Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer, für die aufgrund einer DBA-Regelung kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, insgesamt im Wirtschaftsjahr (nach Vollzeitäquivalenten)</li> <li>- Bruttoarbeitslöhne, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern unmittelbar gewährt und von dem der Lohnsteuerabzug gemäß § 38 Absatz 1 EStG vorgenommen wurde, insgesamt im Wirtschaftsjahr</li> <li>- Bruttoarbeitslöhne, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern unmittelbar gewährt und für den der Lohnsteuerabzug gemäß § 38 Absatz 1 EStG aufgrund einer DBA-Regelung nicht vorgenommen wird, insgesamt im Wirtschaftsjahr</li> <li>- Ausgaben für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer nach § 3 Nummer 62 EStG insgesamt im Wirtschaftsjahr</li> </ul>
<p>1.6. Angaben zu Lohnaufwendungen der in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben tätigen Arbeitnehmer insgesamt im Unternehmen im Wirtschaftsjahr</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der im Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschäftigten Arbeitnehmer, für die ein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, insgesamt im Wirtschaftsjahr (nach Vollzeitäquivalenten)</li> <li>- Anzahl der im Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschäftigten Arbeitnehmer, für die aufgrund einer DBA-Regelung kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, insgesamt im Wirtschaftsjahr (nach Vollzeitäquivalenten)</li> <li>- Bruttoarbeitslöhne, die der Arbeitgeber den mit Forschungs- und Entwicklungsvorhaben betrauten Arbeitnehmern unmittelbar gewährt und von dem der Lohnsteuerabzug gemäß § 38 Absatz 1 EStG vorgenommen wurde, insgesamt im Wirtschaftsjahr</li> <li>- Bruttoarbeitslöhne, die der Arbeitgeber den mit Forschungs- und Entwicklungsvorhaben betrauten Arbeitnehmern unmittelbar gewährt und für den der Lohnsteuerabzug gemäß § 38 Absatz 1 EStG aufgrund einer DBA-Regelung nicht vorgenommen wurde, insgesamt im Wirtschaftsjahr</li> <li>- Ausgaben für die Zukunftssicherung der mit Forschungs- und Entwicklungsvorhaben betrauten Arbeitnehmer nach § 3 Nummer 62 EStG insgesamt im Wirtschaftsjahr</li> </ul>
<p>1.7. Zusätzliche Angaben für Personengesellschaften</p>	<p>Empfangsbevollmächtigter nach § 122 Absatz 6 der Abgabenordnung für den Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Anteilen an der festgesetzten Forschungszulage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Anteilen an der festgesetzten Forschungszulage soll an die nachfolgend bezeichnete Person mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten bekannt gegeben werden.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Name und Anschrift</li> </ul>
	Angaben zu den Feststellungsbeteiligten am Ende des Wirtschaftsjahres
	jeweils für jeden Beteiligten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name, Vorname, Anschrift</li> <li>- Steuernummer</li> <li>- Identifikationsnummer</li> <li>- Art des Beteiligten</li> </ul>
	Angaben zur Aufteilung der Forschungszulage nach gezeichnetem oder eingezahltem Kapital oder nach Bruchteilen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapital am Ende des Wirtschaftsjahres</li> <li>- Zähler am Ende des Wirtschaftsjahres</li> <li>- Nenner am Ende des Wirtschaftsjahres</li> </ul>
2. Angaben zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (für jedes FuE-Vorhaben gesondert)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhabens-ID des Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus dem Bescheid der Bescheinigungsstelle Forschungszulage nach § 6 FZulG</li> <li>- Steuernummer des Unternehmens, in dem das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt wird (nur falls mehrere Betriebe nebeneinander bestehen)</li> <li>- Bezeichnung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens</li> <li>- Art der Durchführung</li> <li>- Kooperationsvorhaben</li> <li>- Beginn der Arbeiten / Datum der Auftragserteilung</li> <li>- Der Bescheid der Bescheinigungsstelle Forschungszulage nach § 6 FZulG für dieses Forschungs- und Entwicklungsvorhaben liegt dem Finanzamt vor.</li> <li>- Die im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens erklärten und dem Bescheid nach § 6 FZulG zu Grunde gelegten Angaben haben sich nicht verändert.</li> <li>- Für dieses Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wurden/werden weitere Fördermittel beantragt und/oder gewährt.</li> </ul>
	Bestätigung, dass das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nicht im Auftrag eines anderen Unternehmens ausgeführt wird.

<p>2.1. Nur bei eigenbetrieblichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben</p>	<p>Arbeitslöhne für eigene Arbeitnehmer, soweit diese in diesem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ausgeführt haben:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschäftigten Arbeitnehmer (nach Vollzeitäquivalenten und entsprechender Anzahl nach Köpfen)</li> <li>- Anteil Bruttoarbeitslohn, den der Arbeitgeber den Arbeitnehmern unmittelbar gewährt und von dem der Lohnsteuerabzug gemäß § 38 Absatz 1 EStG vorgenommen wurde, der auf die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Wirtschaftsjahr entfällt</li> <li>- davon Anteil Bruttoarbeitslohn an Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (in Zeile davor enthalten)</li> <li>- davon vor dem 01.07.2020 oder nach dem 30.06.2026 von den Arbeitnehmern bezogen</li> <li>- davon nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2026 von den Arbeitnehmern bezogen</li> <li>- Anteil Bruttoarbeitslohn, den der Arbeitgeber den Arbeitnehmern unmittelbar gewährt und von dem der Lohnsteuerabzug gemäß § 38 Absatz 1 EStG aufgrund einer DBA-Regelung nicht vorgenommen wurde, der auf die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Wirtschaftsjahr entfällt</li> <li>- davon vor dem 01.07.2020 oder nach dem 30.06.2026 von den Arbeitnehmern bezogen</li> <li>- davon nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2026 von den Arbeitnehmern bezogen</li> <li>- Anteilige Ausgaben für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer nach § 3 Nummer 62 EStG, die auf Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens entfallen</li> <li>- davon vor dem 01.07.2020 oder nach dem 30.06.2026 geleistet</li> <li>- davon nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2026 geleistet</li> </ul>
	<p>Eigenleistungen eines Einzelunternehmers für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an den in diesem Antrag aufgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben:</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wurden geleistet</li> <li>- Eigene Arbeitsstunden für Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in diesem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben</li> <li>- davon vor dem 01.07.2020 oder nach dem 30.06.2026 geleistet</li> <li>- davon nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2026 geleistet</li> </ul>	

	<p>Eigenleistungen von Gesellschaftern einer Mitunternehmerschaft für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an den in diesem Antrag aufgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Name des Gesellschafters</li> <li>- Eine zivilrechtlich wirksame vertragliche Vereinbarung liegt vor</li> <li>- Tätigkeitsvergütung für Gesellschafter insgesamt</li> <li>- Tätigkeitsvergütung für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in diesem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben</li> <li>- Arbeitsstunden des Gesellschafters für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in diesem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben</li> <li>- davon vor dem 01.07.2020 oder nach dem 30.06.2026 geleistet</li> <li>- davon nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2026 geleistet</li> </ul>
<p>2.2. Nur bei Auftragsforschung (bei mehreren Auftragnehmern: für jeden Auftragnehmer gesondert)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Auftrag wurde nicht als Unterauftrag aus einer eigenen Beauftragung erteilt</li> <li>- An den Auftragnehmer gezahltes Entgelt im Wirtschaftsjahr insgesamt</li> <li>- davon vor dem 01.07.2020 oder nach dem 30.06.2026 geleistet</li> <li>- davon nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2026 geleistet</li> </ul>
	<p>Daten des Auftragnehmers</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustimmung zur Übernahme der nachrichtlichen Angaben zu diesem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus dem Bescheid der Bescheinigungsstelle Forschungszulage nach § 6 FZulG wird erteilt.</li> </ul> <p>bzw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezeichnung des Unternehmens, Anschrift</li> <li>- Steuernummer</li> <li>- Staat</li> </ul>
<p>2.3. Nur bei Bezug oder Beantragung anderer Fördermittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fördermittelgeber</li> <li>- Datum des Bewilligungsbescheids / der Zusage</li> <li>- Alternativ: Datum des Antrags</li> <li>- Förderbetrag</li> <li>- Der Förderung liegen/lagen die in diesem Antrag aufgeführten förderfähigen Aufwendungen zu Grunde.</li> <li>- Die folgenden Aufwendungen liegen/lagen dieser Förderung zu Grunde</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Höhe der Aufwendungen, die in die Bemessung der Förderung einbezogen wurden/werden</li> </ul>
2.4. Nur bei Kooperationsvorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in Kooperation mit verbundenen Unternehmen durchgeführt.</li> <li>- Anteil, zu dem das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Kooperation mit verbundenen Unternehmen durchgeführt wird (in Prozent).</li> <li>- Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in Kooperation mit steuerbefreiten Forschungseinrichtungen durchgeführt.</li> <li>- Anteil, zu dem das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Kooperation mit steuerbefreiten Forschungseinrichtungen durchgeführt wird (in Prozent).</li> <li>- Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in Kooperation mit anderen steuerpflichtigen Unternehmen durchgeführt.</li> <li>- Anteil, zu dem das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Kooperation mit anderen steuerpflichtigen Unternehmen durchgeführt wird (in Prozent).</li> </ul>
3. De-minimis-Verordnung	Angaben sind nur erforderlich, wenn Eigenleistungen eines Einzelunternehmers oder von Gesellschaftern einer Mitunternehmerschaft an den in diesem Antrag aufgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erklärt werden
3.1. Erklärung der De-minimis-Beihilfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Datum des Bewilligungsbescheids / der Zusage</li> <li>- Beihilfegeber</li> <li>- Beihilfewert</li> </ul>
3.2. Erklärung der DAWI-de-minimis-Beihilfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Datum des Bewilligungsbescheids / der Zusage</li> <li>- Beihilfegeber</li> <li>- Beihilfewert</li> </ul>
4. Weitere Voraussetzungen nach europäischem Beihilferecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es handelt sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, Seite 1).</li> <li>- Es liegt keine Verpflichtung zur Rückzahlung von Beihilfen aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vor, der nicht nachgekommen ist.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der begünstigte Betrieb ist ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, Seite 1).</li> </ul>
<p>5. Schlussklärung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ich erkläre, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch entsprechende Unterlagen belegen kann. Mir ist bekannt, dass die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können (§§ 370, 153 AO).</li> <li>- Ich erkläre ferner, dass ich die Anwendung der Verordnung (EG) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 als Rechtsgrundlage anerkenne und dass mir bekannt ist, dass die vorstehenden Angaben steuerlich erhebliche Tatsachen im Sinne von § 370 AO sind. Außerdem ist mir bekannt, dass zu den steuerlich erheblichen Tatsachen insbesondere etwaige Sachverhalte gehören, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der in Anspruch genommenen Forschungszulage. Das gilt auch für nachträgliche Änderungen von Vereinbarungen oder Rechtshandlungen, die mit dem Ziel vorgenommen werden, den Zeitpunkt des Beginns des Investitionsvorhabens oder des Investitionsabschlusses in eine Zeit, die eine Forschungszulage bewirkt, zu verlegen, um dadurch eine Forschungszulage oder eine höhere Forschungszulage in Anspruch zu nehmen.</li> <li>- Ich werde dem Finanzamt unverzüglich anzeigen, wenn sich Angaben in diesem Antrag nachträglich ändern, die Auswirkungen auf die Festsetzung der Forschungszulage haben.</li> <li>- Ich bestätige, dass ich die Unterrichtungen zum Schutz und zur Veröffentlichung der im Rahmen des Antrags auf Forschungszulage übermittelten personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen habe und stimme der Veröffentlichung zu.</li> </ul> <p>Unterrichtungen zum Schutz und zur Veröffentlichung der im Rahmen des Antrags auf Forschungszulage übermittelten personenbezogenen Daten</p> <p>a) Unterrichtung zum Datenschutz gemäß Artikel 13 folgende der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO), gegebenenfalls in Verbindung mit § 2a Absatz 5 der Abgabenordnung (AO)</p> <p>1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit</p>

Die von Ihnen im Rahmen der Förderung übermittelten Daten werden nicht nur zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens, sondern auch zur Berechnung der Beihilfen und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verarbeitet.

#### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist das für Sie zuständige Finanzamt.

#### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des für Sie zuständigen Finanzamts erhalten Sie über deren Telefonzentrale beziehungsweise Internetseite.

#### 4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt, um den Verpflichtungen zur Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen. Die gesetzliche Grundlage der Verarbeitung im Rahmen EU- (ko)finanzierter Fördermaßnahmen ergibt sich aus Artikel 9 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, Satz 1).

#### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Informationen (Daten) werden an folgende Stellen übermittelt:

Rechnungsprüfungs-, Untersuchungs- und sonstige Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes.

#### 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre im Rahmen des Antrags auf Forschungszulage abgegebenen Daten müssen gemäß Artikel 9 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 für mindestens 10 Jahre ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe zur Verfügung stehen. Längere Aufbewahrungsfristen beispielweise aufgrund einer Zweckbindung beziehungsweise gesetzlicher Regelung nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

#### 7. Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO in Verbindung mit § 32c AO);

- Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 DSGVO in Verbindung mit § 32f AO);

- Recht auf Löschung beziehungsweise Einschränkung unrechtmäßig verarbeiteter beziehungsweise nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten (Artikel 17 folgende DSGVO in Verbindung mit § 32f AO);

- Recht auf Schadensersatz, wenn Ihnen wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden entsteht (Artikel 82 DSGVO).

#### 8. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Sie können Ihre Rechte nach der DSGVO bei dem für Sie zuständigen Finanzamt (siehe Ziffer 2) geltend machen. Zudem können Sie sich auch an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder gegebenenfalls an die Datenschutz-Aufsichtsbehörden der Länder wenden.

#### 9. Pflicht zur Mitteilung der Daten

Die Mitteilung Ihrer personenbezogenen und weiteren Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Unterbleibt eine Mitteilung, hat dies jedoch in der Regel einen Ausschluss aus der Förderung zur Folge, da die Daten für die Berechnung der Beihilfen und für Plausibilitätsprüfungen benötigt werden.

#### b) Überprüfung der Beihilfevoraussetzungen

Die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, die jeweiligen Rechnungshöfe und die vom Land, Bund und EU beauftragten Prüfinstitutionen dürfen die Voraussetzungen für die Gewährung der Forschungszulage durch Kontrollmaßnahmen (zum Beispiel durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) - auch nachträglich - prüfen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einholen. Aufzeichnungen in elektronischer Form sind, wenn die Behörde dies verlangt, auf eigene Kosten auszudrucken.

Zudem haben die zuständigen Behörden der EU gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 das Recht, die nach der AGVO von der Anmeldepflicht freigestellten Beihilfen zu prüfen. Dazu ist Deutschland verpflichtet, ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen zu führen, die für die Feststellungen notwendig sind, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind. Deutschland ist verpflichtet, der Europäischen Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen alle Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die die Kommission als notwendig ansieht, um die Anwendung dieser Verordnung prüfen zu können.

#### c) Unterrichtung über die Veröffentlichung der Begünstigten

	<p>Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, bei der Gewährung staatlicher Beihilfen Informationen zu solchen Einzelbeihilfen zu veröffentlichen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten (sogenannte großvolumige Einzelbeihilfen). Die Veröffentlichung erfolgt auf der von der Europäischen Kommission bereitgestellten Plattform/Webseite <a href="https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home">https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home</a>.</p> <p>Die Verpflichtung für die Gewährung der Forschungszulage nach dem Forschungszulagengesetz ergibt sich aus Artikel 9 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014. Hierbei sind die in Anhang III dieser Verordnung genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 EUR zu veröffentlichen. Gemäß Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 gelten als "Einzelbeihilfen" insbesondere Beihilfen, die einzelnen Empfängern auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt werden. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 sind folgende Informationen über Einzelbeihilfen zu veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Name des Empfängers</li> <li>b) Identifikator des Empfängers (Handelsregisternummer)</li> <li>c) Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung</li> <li>d) Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene (1)</li> <li>e) Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe (2)</li> <li>f) Beihilfeelement, in voller Höhe, in Landeswährung (3)</li> <li>g) Beihilfeinstrument (hier: Steuerermäßigung)</li> <li>h) Tag der Gewährung</li> <li>i) Ziel der Beihilfe (hier: Förderung von Forschung und Entwicklung)</li> <li>j) Bewilligungsbehörde (hier: zuständiges Finanzamt)</li> <li>k) Nummer der Beihilfemaßnahme (hier: SA.56245)</li> </ul>
<p>5.1. Der Antrag wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Name und Anschrift</li> <li>- Mandantenummer</li> <li>- Bearbeiterkennzeichen</li> </ul>

5.2. Der Forschungszulagenbescheid soll einem abweichenden Empfänger zugesandt werden*	- Name und Anschrift
--	----------------------

\* Hinweis: Sollten förderfähige Aufwendungen nach § 5 Absatz 4 FZulG gesondert festgestellt werden, gilt diese Empfangsvollmacht auch für den Bescheid über die gesonderte Feststellung von förderfähigen Aufwendungen zum Zwecke der Festsetzung einer Forschungszulage nach dem Forschungszulagengesetz (FZulG).